

Finanzordnung VC Greifswald e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen der satzungsmäßigen Organe des VC Greifswald e.V..
- (2) Soweit im Einzelfall Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der Vorstand.

§ 2 Allgemeines

Die dem VC Greifswald e.V. zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung sind einzuhalten.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Die Grundlage der Finanzarbeit im Sinne dieser Ordnung ist der **Haushaltsplan**.
- (2) Der Haushaltsplan ist jeweils für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) im Voraus aufzustellen und den Mitgliedern des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan muss alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Verwendungszweck getrennt zu verschlagen. Der Haushaltsplan ist ausgeglichen zu gestalten, die einzelnen Positionen müssen gegenseitig deckungsgleich sein.
- (4) Liegt zu Beginn eines Geschäftsjahres ausnahmsweise kein beschlossener Haushaltsplan vor, dürfen nur die unumgänglich notwendigen Ausgaben (siehe §6) getätigt werden. Die Ausgaben dürften sich höchstens im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres bewegen.

§ 4 Finanzvorstand

- (1) Der/Die Finanzvorstand/-vorständin ist für die Durchsetzung der Finanzordnung und die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten des VC Greifswald e.V. verantwortlich.
- (2) Ihm/Ihr obliegt insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - die Erstellung der Jahresabschlussrechnung,

- die Anleitung und Kontrolle der Finanzarbeit in der
- Geschäftsstelle/des Geschäftsführers (quartalsweise)
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs (Einnahmen, Ausgaben)

§ 5 Geschäftsführer/in

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und übernimmt alle vom Vorstand übertragenden Aufgaben.
- (2) Dem/Der Geschäftsführer/in steht im Rahmen des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes eine Handkasse bis zu maximal 500 € zur Verfügung. Im Rahmen dieser Handkasse kann er über im Haushaltsplan vorgesehene Einzelausgaben verfügen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist verpflichtet über den Zahlungsverkehr Buch zu führen.

§ 6 Einnahme

- (1) Die finanziellen Mittel ergeben sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen (Vereins- und Abteilungsbeiträge),
 - Einnahmen von Veranstaltungen/ Turnieren,
 - Freiwilligen Zuwendungen durch Förderer/ Sponsoren,
 - Staatlichen und gesellschaftlichen Zuwendungen (z.B. Stadt-, Kreis-, Landessportbund; Fachverband)
 - Dienstleistungen (z.B. Vermietung / Verpachtung Cavern, Netzanlagen)
 - Spenden und
 - Umlagen.
- (2) Einnahmen, die für kommenden Haushaltsjahre bestimmt sind, müssen im laufenden Haushaltsjahr als Verbindlichkeiten betrachten werden.
- (3) Die Höhe von Gebühren und Beiträgen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 7 Ausgaben

- (1) Den Rahmen für die Zulässigkeit der Ausgaben stellt der Haushaltsplan dar. Grundsätzlich können Ausgaben nur getätigt werden, wenn diese im Haushaltsplan ausgewiesen sind.
- (2) Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes sind nur möglich, wenn die Deckung gesichert ist.
- (3) Bei Außerplanmäßigen Ausgaben, bis zu einer Wertgrenze von 5000 €, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

- (4) Bei Außerplanmäßigen Ausgaben, die die Wertgrenze von 5000 € übersteigen, bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der die Mitglieder die Ausgaben per Abstimmung genehmigen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge regelt sich nach §9 Abs. 4 der Satzung und ist bargeldlos per Bankeinzug (Einzugsermächtigung) über das Konto des VC Greifswald e.V. abzuwickeln. Die Kassierung erfolgt in zwei Raten (Januar bis Juni; Juli bis Dezember).
- (2) Die Beitragskategorien werden in der Beitrags- und Gebührenordnung des VC Greifswald e.V. geregelt.
- (3) Für den zentralen Beitrag (Vereinsbeitrag) des VC Greifswald e.V. gelten folgende Beitragskategorien:
1. aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen:
 - a) berufstätige erwachsene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Zu dieser Beitragskategorie zählen auch Schüler, Auszubildende, Arbeitslosengeld-II-Empfänger, Studenten, Behinderte und Rentner.
 - c) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahr. Zu dieser Beitragskategorie zählen auch die Mitglieder die in der Damenmannschaft aus Wolgast trainieren und spielen, unter der Bedingung, dass diese Mannschaft den Verein keine Hallenmiete und Fahrkosten in Rechnung stellt.
 2. passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (4) Bei Mitgliedschaften in mehreren Abteilungen/Sparten ist der Vereinsbeitrag nur einmal zu zahlen. Diese Mitglieder sind in einer gesonderten Liste durch die Abteilungen auszuweisen.
- (5) Die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nur im Ausnahmefall möglich, über den der Vorstand des VC Greifswald e.V. entscheidet (Beantragung in Textform). Der Ausnahmefall kann bei gesundheitlichen Gründen gegeben sein.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag fällt an ab dem nächsten Monat in dem den Verein beigetreten worden ist.
- (7) Kinder und jugendliche Mitglieder von erwachsenen Mitgliedern bekommen ein Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos über die Konten des VC Greifswald e.V. abzuwickeln.
- (2) Verfügungsberechtigt für alle Bankgeschäfte ist der Vorstand des VC Greifswald e.V. und der/die Geschäftsführer/in im Rahmen, der vom Vorstand abgegebenen Rechte. Zusätzliche Verfügungsberechtigungen können vom Vorstand erteilt werden und sind der Bank anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung eine einzelgeschäftliche Vollmacht für alle Bankgeschäfte erteilen.
- (4) Jede Rechnung ist vor der Zahlung vom Finanzvorstand auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Bestätigung der Richtigkeit muss in Textform erfolgen.
- (5) Die Handkasse für den internen Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb §5 Abs. 2 ist von dieser Regelung ausgenommen.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand des VC Greifswald e.V. ein Jahresabschluss bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Finanzvorstand vorzulegen.
- (2) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres nachzuweisen, das Vermögen und eventuelle Schulden aufzuführen. Für die Erstellung des Jahresabschlusses und die Berichterstattung im Vorstand des VC Greifswald e.V. ist der Finanzvorstand verantwortlich.

§ 11 Prüfungswesen

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer.
- (2) Die Tätigkeit der Kassenprüfer regelt sich in §20 der Satzung.
- (3) Der Finanzvorstand und der erweiterte Vorstand sind über die Termine der Kassenprüfung vorab zu unterrichten.
- (4) Bei Beanstandung ist der Vorstand umgehend schriftlich zu informieren.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Über Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Finanzvorstandes.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes haben das Recht Aufschluss über die finanzielle Situation des VC Greifswald e.V. zu verlangen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 13.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des VC Greifswald e.V. bestätigt.



1. Vorsitzende/r

Finanzvorstand/-vorständin